

§ 2

(1) Die Planpositionen Getreide (Konsum) und Kartoffeln (Konsum) schließen Futtergetreide und Futterkartoffeln mit ein.

(2) Zu den Planpositionen Ölsaaten zählen alle Arten, die zur industriellen Verarbeitung importiert werden, sowie alle heimischen Ölsaaten, die nach den Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfaßt oder aufgekauft werden.

(3) Zu den Planpositionen Futtermittel gehören neben den genannten die entsprechenden Spezifizierungen, wie sie in den Warenbewegungsplänen festgelegt werden;

§ 3

Die mit Z bezeichneten Erzeugnisse bzw. Warenarten bilden die Bilanzen der zentral verteilten Fonds. Diese Bilanzen werden in der Staatlichen Plankommission bilanziert und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Durchführung übergeben. Diese Bilanzen sind Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes, sie werden den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und Betrieben als verbindliche staatliche Aufgabe übergeben.

§ 4

Die mit G (gelenkte Fonds) bezeichneten Erzeugnisse bzw. Warenarten werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung eigenverantwortlich bilanziert. Die in diesen Bilanzen festgelegten Aufgaben werden den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und Betrieben von den beteiligten zentralen Organen als verbindliche staatliche Aufgabe übergeben.

§ 5

Die im § 1 nicht genannten Erzeugnisse bzw. Warenarten bilden, sofern nicht anders festgelegt ist und sie die Aufgaben der Erfassungsorgane berühren, den dezentralisierten Fonds. Der wirtschaftliche Ablauf dieser Fonds erfolgt auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen zwischen den Betrieben. Die zuständigen Organe der örtlichen Räte organisieren die Herstellung der Vertragsbeziehungen, wenn dies zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung erforderlich ist.

Sonderregelungen für die Zuständigkeit in der Warenbewegung

§ 6

Die Warenbewegung für geschälte Speisehülsenfrüchte und geschälte Hirse führen die zuständigen Absatzorgane des Ministeriums für Lebensmittelindustrie durch.

§ 7

(1) Die Warenbewegung für Geflügel, Wild und Wildgeflügel obliegt den Absatzorganen des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

(2) Die Erfassungs- und Aufkauforgane haben Lebendgeflügel oder geschlachtetes Geflügel sowie Wild und Wildgeflügel nach den Weisungen der Räte der Bezirke, Unterabteilung Lebensmittelindustrie, an die Schlachtbetriebe bzw. Handelsorgane zur Auslieferung zu bringen.

§ 8

Die Warenbewegung für Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher Erzeugnisse obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,

§ 9

Für Importe an Schlachtvieh, Schaleneiern und Eierzeugnissen werden durch * das Importleitkontor Fleisch — Fette mit dem DIA — Nahrung — Einfuhrbestellungen abgeschlossen. Die Warenbewegung wird durch das Importleitkontor durchgeführt.

§ 10

Für die zwischen den Betrieben der Lebensmittelindustrie und landwirtschaftlichen Betrieben vertraglich vereinbarten Lieferungen (Abschluß von Direktverträgen) gelten bezüglich der Warenbewegung die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1957 über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung (GBL II S. 85).

§ 11

Die Kontingente an Bruteiern werden durch die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Brutaktion beauftragten Betriebe (Brütereien) selbst erfaßt.

§ 12

Die Warenbewegung für Getreidestroh und Heu führen die VEAB nur für das Inlandaufkommen durch. Die Importe an Getreidestroh werden von dem Versorgungskontor Papier und graphischer Bedarf ab Grenze übernommen und an die Verarbeitungsbetriebe weitergeleitet.

Besondere Bestimmungen für die Kontingentierung

§ 13

(1) Die VEAB haben an die Bedarfsträger Lieferungen nur in der Höhe vorzunehmen, wie sie in den Warenbewegungsplänen bestätigt sind. Hierbei können in Einzelfällen die Kontingente bis zu $\pm 5\%$ selbständig geändert werden, sofern die Bedarfsträger hierzu begründete Anträge stellen.

(2) Die Spezifizierung (Zweckbindung) der Kontingente, z. B. Getreide in Kontingente für die Produktion von Kaffee-Ersatz, Sprit, Mischfutter, Nährmittel, Mehl usw., wird den VVEAB und VEAB vom Staatssekretariat * für Erfassung und Aufkauf mitgeteilt. Sie ist nicht verbindlich und kann durch die Bedarfsträger bei Einhaltung der Gesamtkontingente entsprechend den Forderungen der bedarfsgerechten Produktion verändert werden.

(3) Regelungen, die in ihrem Umfang über die Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 hinausgehen und sich z. B. bei Schlachtvieh aus der Eigenart **der landwirtschaftlichen Produktion ergeben, bedürfen** einer besonderen Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

§ 14

Vorgriffe auf Kontingente späterer Quartale sind den Kontingenträgern in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gestattet.

§ 15

(1) Die Kontingenträger haben das Recht, mit Ausnahme von Schlachtvieh Kontingenträgerreserven zu bilden. Die Kontingenträgerreserven sind spätestens bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals aufzulösen.